

Satzung von Die Summer e.V.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.04.2022

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Die Summer“.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Biodiversität, des Umweltschutzes und des nachhaltigen Zusammenlebens von Mensch und Natur mit dem Schwerpunkt auf Tierschutz. Insbesondere soll die Biodiversität der im Volksmund bezeichneten Insekten gefördert werden, dies beinhaltet auch Spinnentiere, Schnecken, Würmer und anderes.
3. Der Satzungszweck wird durch naturnahe Gestaltung von Flächen und der Schaffung von Lebensraum für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen verwirklicht. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch Bildungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit und Kooperationen. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit beinhalten unter anderem eine Internetpräsenz, Flyer, Infotafeln und öffentliche Auftritte. Mögliche Kooperationspartner sind beispielsweise Naturschutzverbände, Imker, die Stadt Bayreuth oder Privatpersonen. Auch die Durchführung wissenschaftlicher Forschung wird als Mittel genutzt, um den Vereinszweck zu erfüllen.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es ist im Rahmen von Projektarbeiten vertraglich vereinbart. Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der vertraglich Beschäftigten, ist ehrenamtlich. 2

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder (im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet) können alle natürlichen Personen werden.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck ideell und materiell uneigennützig zu fördern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied und Fördermitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.
5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
6. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
7. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Personalgremium.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben kann auch per E-Mail gesendet werden. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
10. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
11. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen können jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3, die Auflösung des Vereins nur mit einer Mehrheit 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
14. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Jeder Vorsitzender vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Maximal ein Vorstandsmitglied darf im Rahmen einer Projektarbeit in einem Angestelltenverhältnis zum Verein stehen. Der/die ProjektleiterIn darf kein Mitglied des Vorstands sein.
7. Der Vorstand wird ermächtigt redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 13 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 (Personalgremium)

1. Projektstellen können im Rahmen besonderer Projektarbeit vergeben werden. Die Wahl des Einstellungsverfahrens, die Wahl der Stellenbesetzung und die Empfehlung auf Kündigung obliegt dem Personalgremium.
2. Bei Abstimmung innerhalb des Personalgremiums entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Die Stellenbesetzung wird durch das Personalgremium beschlossen und die Projektleitung sowie -mitarbeiterInnen durch Vertragsunterschriften zweier Vorstandsmitglieder verbindlich eingestellt.
4. Im Falle einer Kündigung erläutert das Personalgremium diesen Beschluss dem Vorstand. Die Kündigung ist rechtskräftig mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstands.
5. Der Vorstand hat bei Entscheidungen des Personalgremiums eine Stimme des Einspruchs, jedoch keine Befugnis Entscheidungen neu zu treffen. Bei Einspruch durch den Vorstand wird die Entscheidungsfindung zurück an das Personalgremium gegeben.
6. Das Personalgremium besteht aus 5 Mitgliedern des Vereins, welche in der Mitgliedervollversammlung mittels Mehrheitsentscheidung auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Vom Verein vertraglich eingestellte ProjektmitarbeiterInnen und Mitglieder des Vorstands dürfen nicht Teil des Personalgremiums sein.
7. Zwei Mitglieder des Personalgremiums sind befugt den Stundennachweis zu kontrollieren und zu unterzeichnen, sie müssen mind. 18 Jahre alt sein und werden in der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 15 (Auflösung des Vereins)

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU – Naturschutzbund Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.